

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00332 vom 12. April 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00332

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00332 du 12 avril 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00332 del 12 aprile 2019

Regeste

Rayonverbot | [Beschwerdelegitimation der Stadt Zürich gegen die haftrichterliche Aufhebung eines Rayonverbots.] Die beschwerdeführende Stadt Zürich vermag nicht in vertretbarer Weise darzutun, dass sie durch den angefochtenen haftrichterlichen Beschwerdeentscheid in ihrer Gemeindeautonomie oder einer anderen verfassungsmässigen Garantie verletzt wird. Hinsichtlich der umstrittenen Frage, ob der Nachweis gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Art. 3 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erbracht wurde, verfügt die Stadt Zürich über keine Autonomie (E. 1.3). Auch kann sie sich nicht in analoger Weise auf die bundesgerichtliche Star-Praxis berufen, um trotz fehlender Sachlegitimation eine Verletzung von Verfahrensrechten geltend zu machen (E. 1.4). Auch eine Beschwerdelegitimation zufolge Verletzung in anderweitigen schutzwürdigen Interessen (§ 49 i.V.m. § 21 Abs. 2 lit. c VRG) ist vorliegend zu verneinen, nachdem der angefochtene Beschwerdeentscheid weder von hinreichend präjudizieller Bedeutung ist (E. 1.8) noch mit einem wesentlichen Eingriff in das Finanzvermögen der Beschwerdeführerin verbunden ist (E. 1.9). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin ist gestützt auf § 17 Abs. 2 lit. a VRG überdies zu verpflichten, dem obsiegenden Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.